

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung

A. Problem und Ziel

Das Gesetz soll in der Bauwirtschaft und in anderen Wirtschaftszweigen mit hohen saisonbedingten Arbeitsausfällen zu einer Verstetigung der Beschäftigungsverhältnisse beitragen und damit dem Anstieg der Arbeitslosigkeit in den Wintermonaten entgegenwirken.

B. Lösung

Das bisher auf die Bauwirtschaft beschränkte Sondersystem der Winterbauförderung wird weiterentwickelt und in das System des Kurzarbeitergeldes integriert. In der Schlechtwetterzeit, von Dezember bis März, wird künftig das Saison-Kurzarbeitergeld bei witterungs- oder auftragsbedingtem Arbeitsausfall gezahlt. Neben Beschäftigten und Betrieben des Baubereichs können auch andere Wirtschaftsbranchen mit saisonbedingtem Arbeitsausfall in den Wintermonaten von dem Saison-Kurzarbeitergeld profitieren. Ergänzende Leistungen an Arbeitnehmer bei Nutzung von Arbeitszeitkonten zur Überbrückung von Ausfallstunden und an Arbeitgeber zur Entlastung von den Kosten der Kurzarbeit setzen weitere Anreize zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit. Die Finanzierung dieser ergänzenden Leistungen erfolgt durch eine branchenspezifische Umlage, deren Einführung eine Mitwirkung der Tarifpartner erfordert und diese damit aktiv an der Beschäftigungssicherung in ihrer Branche beteiligt. Durch ein Zusammenwirken von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und der Solidargemeinschaft der Beitragszahler zur Arbeitslosenversicherung kann eine attraktive und moderne Alternative zu bisherigen Entlassungen in den Wintermonaten geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Mehrausgaben der Bundesagentur für Arbeit für das Saison-Kurzarbeitergeld stehen Einsparungen bei den Ausgaben für das Arbeitslosengeld gegenüber. Mit dem Fortbestand der Beschäftigungsverhältnisse der Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld in den Wintermonaten werden die Agenturen für Arbeit außerdem durch entfallende Arbeitslosmeldungen und Vermittlungsbemühungen und bei der Bearbeitung von Leistungsanträgen entlastet. Bei der zu erwartenden regen

Inanspruchnahme des neuen Leistungssystems ist wegen der vermiedenen Entlassungen der Beschäftigten in den erfassten Branchen davon auszugehen, dass die Einsparungen die Ausgaben für das Saison-Kurzarbeitergeld überwiegen.

E. Sonstige Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch	3
Artikel 2	Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch	7
Artikel 3	Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch	7
Artikel 4	Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch	7
Artikel 5	Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch	8
Artikel 6	Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch	8
Artikel 7	Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch	8
Artikel 8	Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch	8
Artikel 9	Änderung des Infektionsschutzgesetzes	9
Artikel 10	Änderung des Aufwenausgleichsgesetzes	9
Artikel 11	Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes	9
Artikel 12	Änderung des Altersteilzeitgesetzes	9
Artikel 13	Änderung des Bundesversorgungsgesetzes	9
Artikel 14	Änderung der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes	9
Artikel 15	Änderung der Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz	9
Artikel 16	Änderung der Fünften Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe	10
Artikel 17	Änderung der Dritten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Dachdeckerhandwerk	10
Artikel 18	Änderung der Dritten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Maler- und Lackiererhandwerk	10
Artikel 19	Änderung der Sonderversorgungsleistungungsverordnung	10
Artikel 20	Änderung der Ausgleichsrentenverordnung	10
Artikel 21	Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung	10

Artikel 22	Änderung der Verordnung über das Ruhen von Entgeltersatzleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bei Zusammenreffen mit Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme	10
Artikel 23	Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung	10
Artikel 24	Inkrafttreten	10

Artikel 1

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (860-3)

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3686), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 175 wird wie folgt gefasst: „§ 175 Saison-Kurzarbeitergeld“.
 - b) Nach der Angabe zu § 175 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 175a Ergänzende Leistungen“.
 - c) Im Vierten Kapitel werden die Angaben zum Neunten Abschnitt wie folgt gefasst: „Neunter Abschnitt §§ 209 bis 216 (weggefallen)“.
 - d) Nach der Angabe zu § 434l werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 434m Fünftes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

§ 434n Gesetz zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 11 werden die Wörter „und Winterausfallgeld in der Bauwirtschaft“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden nach Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt: „5. Erstattung von Beiträgen zur Sozialversicherung für Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld.“
 - c) In Absatz 5 wird nach dem Wort „Wintergeld“ das Wort „, Winterausfallgeld“ gestrichen.
3. In § 24 Abs. 3 werden das Wort „erheblichen“ und die Wörter „oder eines witterungsbedingten Arbeitsausfalls im Sinne der Vorschriften über das Winterausfallgeld“ gestrichen.
4. In § 27 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 werden das Wort „erheblichen“ und die Wörter „oder eines witterungsbedingten Arbeitsausfalls im Sinne der Vorschriften über das Winterausfallgeld“ gestrichen.

5. § 116 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 5 wird das Komma nach dem Wort „erhalten“ durch einen Punkt ersetzt.
 - Die Nummern 6 und 7 werden aufgehoben.
6. In § 131 Abs. 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Kurzarbeitergeld“ die Wörter „, Winterausfallgeld oder eine Winterausfallgeld-Vorausleistung (§ 211 Abs. 3)“ durch die Wörter „oder eine vertraglich vereinbarte Leistung zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld“ ersetzt.
7. Dem § 169 wird folgender Satz angefügt:
„Arbeitnehmer in Betrieben nach § 175 Abs. 1 Nr. 1 haben in der Schlechtwetterzeit Anspruch auf Kurzarbeitergeld in Form des Saison-Kurzarbeitergeldes.“
8. § 170 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld angespart worden ist und den Umfang von 150 Stunden nicht übersteigt,“.
 - Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
„1. vertraglich ausschließlich zur Überbrückung von Arbeitsausfällen außerhalb der Schlechtwetterzeit (§ 175 Abs. 1) bestimmt ist und 50 Stunden nicht übersteigt,“.
 - Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden die Nummern 2 bis 5.
9. In § 171 Satz 1 wird das Wort „regelmäßig“ gestrichen.
10. § 172 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Ausgeschlossen sind Arbeitnehmer während der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme mit Bezug von Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung oder Übergangsgeld, wenn diese Leistung nicht für eine neben der Beschäftigung durchgeführte Teilzeitmaßnahme gezahlt wird, sowie während des Bezuges von Krankengeld.“
11. § 175 wird wie folgt gefasst:
„§ 175
Saison-Kurzarbeitergeld
(1) Arbeitnehmer haben in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März (Schlechtwetterzeit) Anspruch auf Saison-Kurzarbeitergeld, wenn
- sie in einem Betrieb beschäftigt sind, der dem Baugewerbe oder einem Wirtschaftszweig angehört, der von saisonbedingtem Arbeitsausfall betroffen ist,
 - der Arbeitsausfall erheblich ist,
 - die betrieblichen Voraussetzungen des § 171 sowie die persönlichen Voraussetzungen des § 172 erfüllt sind und
 - der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit nach § 173 angezeigt worden ist.
- (2) Ein Betrieb des Baugewerbes ist ein Betrieb, der gewerblich überwiegend Bauleistungen auf dem Bau-

markt erbringt. Bauleistungen sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Betriebe, die überwiegend Bauvorrichtungen, Baumaschinen, Baugeräte oder sonstige Baubetriebsmittel ohne Personal Betrieben des Baugewerbes gewerblich zur Verfügung stellen oder überwiegend Baustoffe oder Bauteile für den Markt herstellen, sowie Betriebe, die Betonentladergeräte gewerblich zur Verfügung stellen, sind nicht Betriebe im Sinne des Satzes 1.

(3) Erbringen Betriebe Bauleistungen auf dem Bau- markt, wird vermutet, dass sie Betriebe des Baugewerbes im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind. Satz 1 gilt nicht, wenn gegenüber der Bundesagentur nachgewiesen wird, dass Bauleistungen arbeitszeitlich nicht überwiegen.

(4) Ein Wirtschaftszweig ist von saisonbedingtem Arbeitsausfall betroffen, wenn der Arbeitsausfall regelmäßig in der Schlechtwetterzeit auf Grund witterungsbedingter oder wirtschaftlicher Ursachen eintritt. Von saisonbedingtem Arbeitsausfall betroffen sind insbesondere die Land- und Forstwirtschaft, die Baustoffindustrie, das Steinmetz- und Bildhauerhandwerk und das Maler- und Lackiererhandwerk.

(5) Ein Arbeitsausfall ist erheblich, wenn er auf wirtschaftlichen oder witterungsbedingten Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht, vorübergehend und nicht vermeidbar ist. Als nicht vermeidbar gilt auch ein Arbeitsausfall, der überwiegend branchenüblich, betriebsüblich oder saisonbedingt ist.

(6) Witterungsbedingter Arbeitsausfall liegt vor, wenn

- dieser ausschließlich durch zwingende Witterungsgründe verursacht ist und
- an einem Arbeitstag mindestens eine Stunde der regelmäßigen betrieblichen Arbeitszeit ausfällt (Ausfalltag).

Zwingende Witterungsgründe im Sinne von Satz 1 Nr. 1 liegen nur vor, wenn atmosphärische Einwirkungen (insbesondere Regen, Schnee, Frost) oder deren Folgewirkungen die Fortführung der Arbeiten technisch unmöglich, wirtschaftlich unvertretbar oder für die Arbeitnehmer unzumutbar machen. Der Arbeitsausfall ist nicht ausschließlich durch zwingende Witterungsgründe verursacht, wenn er durch Beachtung der besonderen arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen an witterungsabhängige Arbeitsplätze vermieden werden kann.

(7) Eine Anzeige nach § 173 ist nicht erforderlich, wenn der Arbeitsausfall ausschließlich auf unmittelbaren witterungsbedingten Gründen beruht.

(8) Die weiteren Vorschriften über das Kurzarbeitergeld finden Anwendung.“

12. Nach § 175 wird folgender § 175a eingefügt:

„§175a
Ergänzende Leistungen

(1) Arbeitnehmer haben Anspruch auf Wintergeld als Zuschuss-Wintergeld und Mehraufwands-Wintergeld

und Arbeitgeber haben Anspruch auf Erstattung der von ihnen zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung, soweit für diese Zwecke Mittel durch eine Umlage aufgebracht werden.

(2) Zuschuss-Wintergeld wird in Höhe von bis zu 2,50 Euro je ausgefallener Arbeitsstunde gewährt, wenn zu deren Ausgleich Arbeitszeitguthaben aufgelöst und die Inanspruchnahme des Saison-Kurzarbeitergeldes vermieden wird.

(3) Mehraufwands-Wintergeld wird in Höhe von 1 Euro für jede in der Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Kalendertag des Monats Februar geleistete berücksichtigungsfähige Arbeitsstunde an Arbeitnehmer gewährt, die auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz beschäftigt sind. Berücksichtigungsfähig sind im Dezember bis zu 90, im Januar und Februar jeweils bis zu 180 Arbeitsstunden.

(4) Die von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld werden auf Antrag erstattet.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten im Baugewerbe ausschließlich für solche Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis in der Schlechtwetterzeit nicht aus witterungsbedingten Gründen gekündigt werden kann.“

13. § 177 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Saison-Kurzarbeitergeld wird abweichend von den Absätzen 1 bis 3 für die Dauer des Arbeitsausfalls während der Schlechtwetterzeit geleistet. Zeiten des Bezuges von Saison-Kurzarbeitergeld werden nicht auf die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld angerechnet. Sie gelten nicht als Zeiten der Unterbrechung im Sinne des Absatzes 3.“

14. § 182 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ werden durch die Wörter „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

b) Der bisherige Text wird Absatz 1.

c) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 bis 4 angefügt:

„(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Wirtschaftszweige nach § 175 Abs. 1 Nr. 1, deren Betriebe dem Baugewerbe zuzuordnen sind, und

2. die Wirtschaftszweige nach § 175 Abs. 1 Nr. 1, deren Betriebe von saisonbedingtem Arbeitsausfall betroffen sind,

festzulegen.

In der Regel soll hierbei der fachliche Geltungsbereich tarifvertraglicher Regelungen berücksichtigt werden.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, auf Grundlage von tarifvertraglichen Regelungen durch Rechtsverordnung festzulegen, ob, in welcher Höhe und für welche Arbeitnehmer die ergänzenden Leistungen nach § 175a Abs. 2 bis 4 in den Zweigen des Baugewer-

bes und den einzelnen Wirtschaftszweigen erbracht werden.

(4) Bei den Festlegungen nach den Absätzen 2 und 3 ist zu berücksichtigen, ob dies voraussichtlich in besonderem Maße dazu beiträgt, die wirtschaftliche Tätigkeit in der Schlechtwetterzeit zu beleben oder die Beschäftigungsverhältnisse der von saisonbedingten Arbeitsausfällen betroffenen Arbeitnehmer zu stabilisieren. Die Tarifvertragsparteien sind vorher anzuhören.“

15. Die §§ 209 bis 216 werden aufgehoben.

16. In § 313 Abs. 3 werden die Wörter „oder Winterausfallgeld“ gestrichen und die Wörter „eine solche Leistung“ durch das Wort „Kurzarbeitergeld“ ersetzt.

17. In § 315 Abs. 4 werden die Wörter „oder Winterausfallgeld“ gestrichen und die Wörter „eine dieser Leistungen“ durch das Wort „Kurzarbeitergeld“ ersetzt.

18. In § 317 werden nach dem Wort „Kurzarbeitergeld“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und nach dem Wort „Wintergeld“ die Wörter „oder Winterausfallgeld“ gestrichen.

19. § 320 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Arbeitgeber hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen die Voraussetzungen für die Erbringung von Kurzarbeitergeld und Wintergeld nachzuweisen. Er hat diese Leistungen kostenlos zu errechnen und auszuführen. Dabei hat er beim Kurzarbeitergeld von den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte in dem maßgeblichen Antragszeitraum auszugehen; auf Grund einer Bescheinigung der für den Arbeitnehmer zuständigen Agentur für Arbeit hat er den erhöhten Leistungssatz auch anzuwenden, wenn ein Kind auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers nicht bescheinigt ist.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Aufzeichnungen über die“ die Wörter „im Betrieb oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Winterausfallgeld“ durch das Wort „Saison-Kurzarbeitergeld“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Arbeitgeber, in deren Betrieben Kurzarbeitergeld geleistet wird, haben der Agentur für Arbeit jeweils zum Quartalsende Auskünfte über Betriebsart, Beschäftigtenzahl, Zahl der Kurzarbeiter, Ausfall der Arbeitszeit und bisherige Dauer, Unterbrechung oder Beendigung der Kurzarbeit für die jeweiligen Kalendermonate des Quartals zu erteilen.“

20. In § 321 Nr. 3 wird nach dem Wort „Wintergeld“ das Wort „, Winterausfallgeld“ gestrichen.

21. § 323 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Kurzarbeitergeld, Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen und ergänzende

- Leistungen nach § 175a sind vom Arbeitgeber schriftlich unter Beifügung einer Stellungnahme der Betriebsvertretung zu beantragen. Der Antrag kann auch von der Betriebsvertretung gestellt werden. Mit einem Antrag auf Saison-Kurzarbeitergeld oder ergänzende Leistungen nach § 175a sind die Namen, Anschriften und Sozialversicherungsnummern der Arbeitnehmer mitzuteilen, für die die Leistung beantragt wird.“
22. § 324 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld und Arbeitslosengeld können auch nachträglich beantragt werden. Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen nach § 175a sind nachträglich zu beantragen.“
23. § 325 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen nach § 175a sind für den jeweiligen Kalendermonat innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Kalendermonaten zu beantragen; die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die Tage liegen, für die die Leistungen beantragt werden.“
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Monaten“ die Wörter „nach Ende der Maßnahme“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
24. § 327 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wintergeldes“ die Wörter „, des Winterausfallgeldes“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Wintergeld, Winterausfallgeld, die Erstattung von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung“ durch die Wörter „ergänzende Leistungen nach § 175a“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Arbeitgeber“ die Wörter „, mit Ausnahme der Erstattung von Beiträgen zur Sozialversicherung für Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld,“ eingefügt.
25. In § 328 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz wird nach dem Wort „Kurzarbeitergeld“ das Wort „, Winterausfallgeld“ gestrichen.
26. § 333 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Bundesagentur kann mit Ansprüchen auf Winterbeschäftigungs-Umlage, auf Rückzahlung von Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld und von ergänzenden Leistungen nach § 175a, die vorläufig erbracht wurden, gegen Ansprüche auf Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld und Wintergeld, die vom Arbeitgeber verauslagt sind, aufrechnen; insoweit gilt der Arbeitgeber als anspruchsberechtigt.“
- b) In Absatz 3 wird jeweils nach dem Wort „Kurzarbeitergeld“ das Wort „, Winterausfallgeld“ gestrichen.
27. § 354 wird wie folgt gefasst:
- „Die Mittel für die ergänzenden Leistungen nach § 175a werden einschließlich der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der Gewährung dieser Leistungen zusammenhängen, in den durch Verordnung nach § 182 Abs. 3 bestimmten Wirtschaftszweigen durch Umlage aufgebracht. Die Umlage wird unter Berücksichtigung tarifvertraglicher Regelungen der Wirtschaftszweige von Arbeitgebern oder gemeinsam von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufgebracht und getrennt nach Zweigen des Baugewerbes und weiteren Wirtschaftszweigen abgerechnet.“
28. § 355 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Umlage ist in den einzelnen Zweigen des Baugewerbes und in weiteren Wirtschaftszweigen, die von saisonbedingtem Arbeitsausfall betroffen sind, monatlich nach einem Prozentsatz der Bruttoarbeitsentgelte der dort beschäftigten Arbeitnehmer, die ergänzende Leistungen nach § 175a erhalten können, zu erheben.“
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kosten“ das Wort „werden“ durch das Wort „können“ ersetzt und nach dem Wort „berücksichtigt“ das Wort „werden“ eingefügt.
29. § 356 wird wie folgt gefasst:
- „§ 356
Umlageabführung
- (1) Die Arbeitgeber führen die Umlagebeträge über die gemeinsame Einrichtung ihres Wirtschaftszweiges oder über eine Ausgleichskasse ab. Dies gilt auch, wenn die Umlage gemeinsam von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufgebracht wird; in diesen Fällen gelten § 28e Abs. 1 Satz 1 und § 28g des Vierten Buches entsprechend. Kosten werden der gemeinsamen Einrichtung oder der Ausgleichskasse nicht erstattet. Die Bundesagentur kann mit der gemeinsamen Einrichtung oder der Ausgleichskasse ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren vereinbaren und dabei auf Einzelnachweise verzichten.
- (2) Umlagepflichtige Arbeitgeber, auf die die Tarifverträge über die gemeinsamen Einrichtungen oder Ausgleichskassen keine Anwendung finden, führen die Umlagebeträge unmittelbar an die Bundesagentur ab. Sie haben der Bundesagentur die Mehraufwendungen für die Einziehung pauschal zu erstatten.“
30. § 357 wird wie folgt gefasst:
- „§ 357
Verordnungsermächtigung
- (1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. die Höhe der pauschalierten Verwaltungskosten, die von der Umlage in einzelnen Wirtschaftszweigen aufzubringen ist,
 2. den jeweiligen Prozentsatz zur Berechnung der Umlage, eine gemeinsame Tragung der Umlage durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer und, bei gemeinsamer Tragung, die jeweiligen Anteile,

3. zur Berechnung der Umlage die umlagepflichtigen Bestandteile der Bruttoarbeitsentgelte in den einzelnen Zweigen des Baugewerbes und weiteren Wirtschaftszweigen, die von saisonbedingtem Arbeitsausfall betroffen sind,
4. die Höhe der Pauschale für die Mehraufwendungen in Fällen, in denen die Arbeitgeber ihre Umlagebeträge nicht über eine gemeinsame Einrichtung oder Ausgleichskasse abführen,
5. die Voraussetzungen zur Entrichtung der Umlagebeträge in längeren Abrechnungsintervallen und
6. das Nähere über die Zahlung und Einziehung der Umlage

festzulegen.

(2) Bei der Festsetzung des jeweiligen Prozentsatzes ist zu berücksichtigen, welche ergänzenden Leistungen nach § 175a in Anspruch genommen werden können. Der jeweilige Prozentsatz ist so festzusetzen, dass das Aufkommen aus der Umlage unter Berücksichtigung von eventuell bestehenden Fehlbeträgen oder Überschüssen für die einzelnen Wirtschaftszweige ausreicht, um den voraussichtlichen Bedarf der Bundesagentur für die Aufwendungen nach § 354 Satz 1 zu decken.“

31. In § 394 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 werden die Wörter „das Wintergeld“ durch die Angaben „die ergänzenden Leistungen nach § 175a“ ersetzt.
32. § 421j wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 wird nach dem Wort „Kurzarbeitergeld“ das Wort „, Winterausfallgeld“ gestrichen.
 - b) In Absatz 8 werden die Wörter „Bundesagentur für Arbeit“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
33. Nach § 434m wird folgender § 434n eingefügt:

„§ 434n
Gesetz zur Förderung
der ganzjährigen Beschäftigung

(1) Bei Ansprüchen auf Arbeitslosengeld, die nach dem 31. März 2006 entstehen, ist § 131 Abs. 3 Nr. 1 in der bis zum 31. März 2006 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, soweit in den Bemessungszeitraum Zeiten des Bezugs von Winterausfallgeld oder einer Winterausfallgeld-Vorausleistung fallen.

(2) In Betrieben, die Zweigen des Baugewerbes im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 und Abs. 4 der Baubetriebe-Verordnung vom 28. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2033), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 1999 (BGBl. I S. 2230), angehören, werden in der Schlechtwetterzeit 2006/2007 Leistungen nach den §§ 175 und 175a nach Maßgabe der folgenden Regelungen erbracht.

(3) Die Schlechtwetterzeit beginnt am 1. November und endet am 31. März.

(4) Ergänzende Leistungen nach § 175a Abs. 2 und 4 werden ausschließlich zur Vermeidung oder Überbrückung witterungsbedingter Arbeitsausfälle gewährt. Zuschuss-Wintergeld wird in Höhe von 1,03 Euro je Ausfallstunde erbracht.

(5) Anspruch auf Zuschuss-Wintergeld nach § 175a Abs. 2 haben auch Arbeitnehmer, die zur Vermeidung

witterungsbedingter Arbeitsausfälle eine Vorausleistung erbringen, die das Arbeitsentgelt bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit für mindestens 120 Stunden ersetzt, in angemessener Höhe im Verhältnis zum Saison-Kurzarbeitergeld steht und durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag geregelt ist. Der Anspruch auf Zuschuss-Wintergeld besteht für Zeiten des Bezugs der Vorausleistung, wenn diese niedriger ist als das ohne den witterungsbedingten Arbeitsausfall erzielte Arbeitsentgelt.“

Artikel 2

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (860-1)

§ 19 Abs. 1 Nr. 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „5. Wintergeld in Betrieben des Baugewerbes und in Betrieben solcher Wirtschaftszweige, die von saisonbedingtem Arbeitsausfall betroffen sind,“.

Artikel 3

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (860-4-1)

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3686), wird wie folgt geändert:

1. In § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Kurzarbeitergeld“ die Wörter „, das Winterausfallgeld“ gestrichen.
2. In § 18b Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Kurzarbeitergeld“ die Wörter „und Winterausfallgeld“ gestrichen.
3. In § 28e Abs. 3a Satz 1 wird die Angabe „§ 211 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 175 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (860-5)

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3686), wird wie folgt geändert:

1. § 47b wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Unterhaltsgeld“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und nach dem Wort „Kurzarbeitergeld“ die Wörter „oder Winterausfallgeld“ gestrichen.

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld“ durch das Wort „Kurzarbeitergeld“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld“ durch das Wort „Kurzarbeitergeld“ und die Wörter „Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeldes“ durch das Wort „Kurzarbeitergeldes“ ersetzt.
2. In § 49 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Unterhaltsgeld“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und nach dem Wort „Kurzarbeitergeld“ die Wörter „oder Winterausfallgeld“ gestrichen.
 3. In § 192 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld“ durch das Wort „Kurzarbeitergeld“ ersetzt.
 4. § 232a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Unterhaltsgeld“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und nach dem Wort „Kurzarbeitergeld“ die Wörter „oder Winterausfallgeld“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „oder Winterausfallgeld“ gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
 5. In § 249 Abs. 2 werden die Wörter „oder Winterausfallgeld“ gestrichen.
 6. § 257 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „oder Winterausfallgeld“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „oder Winterausfallgeld“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3676), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld“ durch das Wort „Kurzarbeitergeld“ ersetzt.
2. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) In Nummer 3 Buchstabe b wird nach dem Wort „Kurzarbeitergeld“ das Wort „, Winterausfallgeld“ gestrichen.
3. § 163 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 werden die Wörter „Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld“ durch das Wort „Kurzarbeitergeld“ ersetzt.
 - b) Absatz 7 wird aufgehoben.

- c) In Absatz 9 Satz 2 werden die Wörter „Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld“ durch das Wort „Kurzarbeitergeld“ ersetzt.
4. § 168 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1a werden die Wörter „Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld“ durch das Wort „Kurzarbeitergeld“ ersetzt.
 - b) In Nummer 9 wird nach dem Wort „Kurzarbeitergeld“ das Wort „, Winterausfallgeld“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (860-7)

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729), wird wie folgt geändert:

1. In § 45 Abs. 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „Kurzarbeitergeld“ das Wort „, Winterausfallgeld“ gestrichen.
2. In § 47 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Unterhaltsgeld“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und nach dem Wort „Kurzarbeitergeld“ die Wörter „oder Winterausfallgeld“ gestrichen.
3. In § 52 Nr. 2 wird nach dem Wort „Kurzarbeitergeld“ das Wort „, Winterausfallgeld“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (860-9)

In § 47 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138) geändert worden ist, werden die Wörter „Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld“ durch das Wort „Kurzarbeitergeld“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (860-11)

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 3b des Gesetzes vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1530), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld“ durch das Wort „Kurzarbeitergeld“ ersetzt.
2. In § 58 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „oder Winterausfallgeld“ gestrichen.
3. § 60 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Unterhaltsgeld“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und nach dem

Wort „Kurzarbeitergeld“ die Wörter „und Winterausfallgeld“ gestrichen.

- b) In Satz 2 werden die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wörter „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

4. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „oder Winterausfallgeld“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „oder Winterausfallgeld“ gestrichen.

Artikel 9

Änderung des Infektionsschutzgesetzes (2126-13)

§ 56 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 § 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld“ durch das Wort „Kurzarbeitergeld“ ersetzt.
- In Absatz 9 werden die Wörter „Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld“ durch die Wörter „Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Aufwendungsausgleichsgesetzes (800-19-4)

In § 7 Abs. 2 Satz 3 des Aufwendungsausgleichsgesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3686) werden nach dem Wort „Kurzarbeitergeld“ die Wörter „oder Winterausfallgeld“ gestrichen.

Artikel 11

Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (810-1-56)

Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 227), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 24 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - Die Angabe „Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1954)“ wird durch die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 1999 (BGBl. I S. 2230)“ ersetzt.
 - Die Angabe „§ 211 Abs. 1“ wird durch die Angabe „§ 175 Abs. 2“ ersetzt.
- In § 1a Satz 1 wird die Angabe „§ 211 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 175 Abs. 2“ ersetzt.

- In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „§ 211 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 175 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Altersteilzeitgesetzes (810-36)

In § 10 Abs. 4 des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) geändert worden ist, werden die Wörter „oder Winterausfallgeld“ gestrichen.

Artikel 13

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes (830-2)

In § 16 Abs. 4 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Mutterschaftsgeld“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und nach dem Wort „Kurzarbeitergeld“ die Wörter „oder Winterausfallgeld“ gestrichen.

Artikel 14

Änderung der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (2212-2-14)

§ 1 Nr. 1 der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 5. April 1988 (BGBl. I S. 505), die zuletzt durch Artikel 48a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Buchstabe b wird aufgehoben.
- Den Buchstaben a und c wird jeweils ein Komma angefügt.
- Die Buchstaben c und d werden die Buchstaben b und c.

Artikel 15

Änderung der Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (621-1-LDV3)

In § 21 Abs. 2 Nr. 4 der Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1977 (BGBl. I S. 850), die zuletzt durch Artikel 53 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) geändert worden ist, werden die Wörter „und Winterausfallgeld“ gestrichen.

Artikel 16**Änderung der Fünften Verordnung
über zwingende Arbeitsbedingungen
im Baugewerbe
(810-1-56-5)**

In § 1 Satz 1 der Fünften Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe vom 29. August 2005 (BAnz. S. 13199) wird die Angabe „§ 211 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 175 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 17**Änderung der Dritten Verordnung
über zwingende Arbeitsbedingungen
im Dachdeckerhandwerk
(810-1-58-2)**

In § 1 Satz 1 der Dritten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Dachdeckerhandwerk vom 25. Mai 2004 (BAnz. S. 11406) wird die Angabe „§ 211 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 175 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 18**Änderung der Dritten Verordnung
über zwingende Arbeitsbedingungen
im Maler- und Lackiererhandwerk
(810-1-59-3)**

In § 1 Satz 1 der Dritten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Maler- und Lackiererhandwerk vom 31. August 2005 (BAnz. S. 14035) wird die Angabe „§ 211 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 175 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 19**Änderung der Sonderversorgungsleistungs-
verordnung
(826-30-2-2)**

In § 3 Abs. 2 Satz 3 der Sonderversorgungsleistungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1998 (BGBl. I S. 2366) werden die Wörter „und Winterausfallgeld“ gestrichen.

Artikel 20**Änderung der Ausgleichsrentenverordnung
(830-2-3)**

In § 2 Abs. 1 Nr. 6 der Ausgleichsrentenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), die zuletzt durch Artikel 5 Abs. 32 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) geändert worden ist, wird die Angabe „den §§ 212 und 213“ durch die Angabe „§ 175a Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

Artikel 21**Änderung der Berufsschadensausgleichs-
verordnung
(830-2-13)**

In § 9 Abs. 4 Satz 1 der Berufsschadensausgleichsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1984 (BGBl. I S. 861), die zuletzt durch Artikel 5 Abs. 33 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Kurzarbeitergeld“ das Wort „, Winterausfallgeld“ gestrichen.

Artikel 22**Änderung der Verordnung über das Ruhen
von Entgeltersatzleistungen
nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch
bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen
der Sonderversorgungssysteme
(860-3-5)**

In § 3 der Verordnung über das Ruhen von Entgeltersatzleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3359), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) geändert worden ist, werden die Wörter „und das Winterausfallgeld“ gestrichen.

Artikel 23**Änderung der Beitragsüberwachungs-
verordnung
(860-4-1-8)**

Die Beitragsüberwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1930), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld“ durch das Wort „Kurzarbeitergeld“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld“ durch das Wort „Kurzarbeitergeld“ ersetzt.

Artikel 24**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2006 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 14 und 30 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 16 bis 21, Nr. 23 Buchstabe b, Nr. 24, 25 und 26 Buchstabe b und Nr. 32 tritt am 1. November 2006 in Kraft.

(4) Artikel 3 Nr. 1 und 2, die Artikel 4 bis 10, 12 bis 15, 19 und 21 bis 23 treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 2006

**Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion
Dr. Peter Struck und Fraktion**

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Neugestaltung der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung

Mit dem Gesetz zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung soll ein wesentlicher Beitrag zur Bekämpfung der Winterarbeitslosigkeit und zur Verstetigung der Beschäftigungsverhältnisse in Bau- und Saisonbetrieben geleistet werden. Damit wird ein drängendes arbeitsmarktliches und zugleich gesellschaftliches Problem angegangen. Winterarbeitslosigkeit betrifft in besonderem Maße Arbeitnehmer im Baugewerbe sowie in Wirtschaftszweigen, die im Winter überdurchschnittlich von saisonbedingten Arbeitsausfällen betroffen sind. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die Beschäftigten trotz der bestehenden Regelungen der Winterbauförderung oft in kurzzeitige Arbeitslosigkeit entlassen werden. Das führt zu Ausgaben beim Arbeitslosengeld. Darüber hinaus wird die Arbeitslosenversicherung mittelbar stark belastet: regelmäßig kurz andauernde Perioden der Arbeitslosigkeit verursachen erheblichen Verwaltungs- und Kostenaufwand – durch Arbeitslosmeldungen, regelmäßig nicht zielführende Vermittlungsbemühungen, Leistungsbearbeitungen und Abmeldungen aus der Arbeitslosigkeit. Gelingt es, die Beschäftigungsverhältnisse in den genannten Branchen ganzjährig fortzuführen, entlastet dies die Arbeitsverwaltung und ermöglicht eine Konzentration der Vermittlungsressourcen auf andere Arbeitslose.

Daher zielt dieses Gesetz darauf ab, die Rahmenbedingungen für eine verstetigte Beschäftigung in Wirtschaftszweigen, die in besonderer Weise jahreszeitliche Beschäftigungsschwankungen aufweisen, zu verbessern. Arbeitgebern wird es ermöglicht, ihre Belegschaft auch während Zeiten mit erhöhtem Arbeitsausfall fortzubeschäftigen, da sie finanziell entlastet werden. Die eingearbeitete Belegschaft kann dadurch auch kurzfristig eingehende Aufträge abarbeiten, die ansonsten nicht angenommen würden.

Zur Überbrückung witterungsbedingter Arbeitsausfälle stand bislang mit den Vorschriften über die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft (§§ 209 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch) lediglich ein Sondersystem für das Baugewerbe zur Verfügung. Diese Sonderförderung wird künftig in das bewährte System des Kurzarbeitergeldes integriert. Als zentrale Entgeltersatzleistung wird das Saison-Kurzarbeitergeld als neue Sonderform des Kurzarbeitergeldes eingeführt. Der Anwendungsbereich der neuen Leistung erstreckt sich dabei neben dem Baugewerbe auch auf weitere Wirtschaftszweige mit saisonbedingten Arbeitsausfällen. Dies sind beispielsweise die Land- und Forstwirtschaft, die Baustoffindustrie, das Maler- und Lackiererhandwerk oder das Steinmetz- und Bildhauerhandwerk. Die Festlegung sowie eventuelle Ausdehnung auf weitere Branchen soll im Wege der Rechtsverordnung erfolgen.

Das im Bereich der bisherigen Winterbauförderung etablierte so genannte Drei-Säulen-Modell, nach dem die Finanzierung der Leistungen gemeinsam von Arbeitgebern, Arbeit-

nehmern und der Arbeitslosenversicherung getragen wird, bleibt in der Bauwirtschaft grundsätzlich erhalten. So wird die Arbeitslosenversicherung die neue zentrale Leistung Saison-Kurzarbeitergeld ab der ersten Ausfallstunde bereitstellen, während Arbeitgeber und regelmäßig auch die Arbeitnehmer über eine Umlage die Finanzierung flankierender ergänzender Leistungen übernehmen. Dieses System soll gleichzeitig Vorbild für andere Wirtschaftszweige mit hohen Arbeitsausfallzeiten im Winter sein. Dabei werden die Tarifpartner der leistungsberechtigten Branchen in die Sicherung der Finanzierung des neuen Leistungssystems eingebunden.

Das neue Saison-Kurzarbeitergeld als Spezialfall des Kurzarbeitergeldes dient der Überbrückung von Arbeitsausfällen in der Schlechtwetterzeit, die von Anfang Dezember bis Ende März reicht. Erfasst werden nicht mehr allein witterungsbedingte, sondern darüber hinaus auftragsbedingte Arbeitsausfälle. Damit werden nunmehr auch die in der Praxis oft auftretenden mittelbaren Wirkungen schlechter Witterung erfasst, etwa dass sich durch witterungsbedingte Ausfälle oft Folgeaufträge verzögern.

In den einzelnen Branchen kann vorbehaltlich einer tarifvertraglichen Einigung eine gesetzliche Umlage eingeführt werden, aus der ergänzende Leistungen finanziert werden. Als ergänzende Leistungen kommen in Betracht zu Gunsten des Arbeitgebers die Erstattung der von ihm zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge während der Zeit, in der seine Arbeitnehmer Saison-Kurzarbeitergeld beziehen und zu Gunsten der Arbeitnehmer das bereits aus der Winterbauförderung bekannte Wintergeld. Dies wird zum einen als Ausgleich für witterungsbedingte Mehraufwendungen bei geleisteten Stunden während der Förderzeit gewährt (Mehraufwands-Wintergeld) und zum anderen als Anreiz für die Einbringung von Arbeitszeitguthaben zur Vermeidung von Arbeitsausfällen (Zuschuss-Wintergeld).

Arbeitsmarktpolitisch besonders viel versprechend erscheint die umlagefinanzierte Erstattung der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge. Dadurch werden Arbeitgeber von den wesentlichen Lasten einer Fortbeschäftigung der Arbeitnehmer während der Schlechtwetterzeit befreit. Die Entlassung von Arbeitnehmern, die regelmäßig mit gewissen Transaktionskosten verbunden ist, wird dadurch ökonomisch fragwürdig.

Darüber hinaus kann mit dem ergänzenden Umlagesystem die betriebliche Arbeitszeitflexibilisierung als modernes Element der beschäftigungssichernden Arbeitszeitgestaltung entscheidend gestärkt werden. Der Bonus in Form des Zuschuss-Wintergeldes dürfte den Aufbau von Arbeitszeitguthaben in Zeiten besserer Auslastung und deren Abbau bei Arbeitsausfällen in der Schlechtwetterzeit für die Arbeitnehmer sehr reizvoll erscheinen lassen. Dabei trägt die Nutzung von Arbeitszeitkonten gleichzeitig zur Entlastung der Arbeitslosenversicherung und der Umlage bei, da die alternativen Aufwendungen für die Überbrückung von Arbeitsausfällen in beiden Systemen erheblich höher wären.

Schließlich dient die Neuausrichtung der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung auch der Verfahrenserleichterung auf Arbeitgeberseite und auf Seiten der Bundesagentur für Arbeit. Kurzfristig erfolgende Entlassungen von Beschäftigten in Betrieben mit saisonal hohen Arbeitsschwankungen führen bei Vermittlung und Leistungsberechnung durch die Bundesagentur für Arbeit zu erheblichen Belastungen. Dazu entlastet die Abschaffung bisheriger Ausnahmenvorschriften zu Gunsten der Bauwirtschaft Arbeitgeber und Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit. Eine im Zuge der Systemumstellung erfolgende bessere Abstimmung der Bundesagentur für Arbeit mit den gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien wird darüber hinaus im Bereich der Umlage weiteren Verwaltungsaufwand verringern.

Gesetzessystematisch ist darauf hinzuweisen, dass das Saisonkurzarbeitergeld als Spezialfall des Kurzarbeitergeldes den gleichen gesetzlichen Regelungen wie das Kurzarbeitergeld unterliegt. Daher sind beispielsweise die steuerrechtlichen Regelungen zur Steuerfreiheit des Kurzarbeitergeldes (§ 3 Nr. 2 Einkommensteuergesetz – EStG –) und zum Progressionsvorbehalt (§ 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG) auch auf das Saison-Kurzarbeitergeld anzuwenden.

Soweit in einzelnen Wirtschaftsbranchen Arbeitnehmer an der Finanzierung der Umlage beteiligt werden, hat dies keine Auswirkungen auf ihren Lohnanspruch. Es ist daher folgerichtig, dass der in gleicher Höhe gezahlte Arbeitslohn wie bisher Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherungsbeiträge und die Lohnsteuer bleibt. Die Umlage stellt eine Einkommensverwendung dar. Allerdings ist steuerlich von Bedeutung, dass diese Aufwendungen dazu dienen, Arbeitsplätze in der Schlechtwetterzeit zu erhalten und aus der Sicht des Arbeitnehmers Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen darstellen, mithin Werbungskosten sind (§ 9 Abs. 1 Satz 1 EStG). Zur einkommensteuerlichen Behandlung des Arbeitnehmeranteils an der Umlage geht die Bundesregierung deshalb davon aus, dass er als Werbungskosten (§ 9 EStG) abzugsfähig ist und so die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit des Arbeitnehmers mindert. Das Abzugsverbot für Ausgaben, soweit sie mit steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen (§ 3c Abs. 1 EStG) steht dem nach Auffassung der Bundesregierung nicht entgegen. Das Tatbestandsmerkmal des unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhangs der Umlage mit der steuerfreien Leistung ist nicht erfüllt. Dies ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass durch die Beiträge zur Umlage nicht allein Leistungen an Arbeitnehmer, sondern auch an Arbeitgeber in Form der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld finanziert werden. Der Arbeitnehmeranteil der Umlage dient primär dem Erhalt des gegenwärtigen Arbeitsplatzes und der nicht unterbrochenen Beschäftigung. Der Arbeitnehmer hat die Umlage zu zahlen, unabhängig davon, ob er später tatsächlich (steuerfreie) Leistungen erhält; dies entzieht sich seinem Einfluss.

Die Umstellung des Leistungssystems zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung führt insbesondere für die Zweige der Bauwirtschaft, die sich auf das bisherige System der Winterbauförderung eingestellt hatten, zu weit reichenden Änderungen. So sind die Auswirkungen auf die in den ein-

zelnen Gewerken des Baugewerbes bestehenden Umlagesysteme nur schwer abschätzbar. Für das Bauhauptgewerbe geht die Bundesregierung gemeinsam mit den Tarifvertragsparteien davon aus, dass ca. 25 Prozent der sonst arbeitslos werdenden Arbeitnehmer während der Schlechtwetterzeit in Beschäftigung gehalten werden können. Dies wird der Systemumstellung und der Festlegung der neuen Umlage zu Grunde gelegt. Um Akzeptanz und Wirksamkeit des neuen Systems nachhaltig zu gewährleisten, muss die Finanzierbarkeit der ergänzenden Leistungen auch langfristig sichergestellt sein. Daher wird die Entwicklung über einen Zeitraum von zwei Förderperioden hinweg genau beobachtet. Zusammen mit den betroffenen Tarifvertragsparteien, in deren Branchen eine Umlage zur Gewährung ergänzender Leistungen existiert, muss dann eventuell notwendiger Änderungsbedarf festgestellt und, falls erforderlich, in ein Gesetzgebungsverfahren eingeführt werden.

Das Gleiche gilt auch hinsichtlich der konkreten Auswirkungen auf die Arbeitslosenversicherung und den Bund. Parallel zu der Überprüfung der Auswirkungen des neuen Systems auf bestehende Umlageverfahren wird sich die Bundesregierung in einer Bestandsaufnahme nach zwei Förderperioden vergewissern, dass das Ziel der kostenneutralen Systemumstellung auch für den Bereich der Arbeitslosenversicherung und den Bund erreicht wurde. Sollte sich diese Erwartung nicht erfüllen, werden geeignete Maßnahmen zur finanziellen Entlastung getroffen; in diesem Zusammenhang wäre auch die Einführung einer Erheblichkeitsschwelle für den mit Saison-Kurzarbeitergeld überbrückbaren Arbeitsausfall zu erwägen.

Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz für die Arbeitsförderung nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 12 des Grundgesetzes (GG). Dabei steht dem Bund das Gesetzgebungsrecht im Bereich konkurrierender Gesetzgebung zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Abs. 2 GG).

Die Regelungen in Artikel 1 zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und die Folgeänderungen in den übrigen Artikeln zielen auf bundeseinheitliche Bedingungen für eine effizientere Arbeitsmarktpolitik. Sie sind zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich. Würde dies durch die Länder geregelt werden, bestünde die Gefahr unterschiedlicher Leistungsstandards in den Ländern. Die im Gesetz angelegte Verzahnung zwischen Leistungen der Arbeitsförderung in Gestalt des Saison-Kurzarbeitergeldes mit brancheneigenen, umlagefinanzierten ergänzenden Leistungen wäre bei uneinheitlichen Regelungen nicht denkbar. Durch viele unterschiedliche Regelungen würde die Einführung solcher ergänzender Leistungen erheblich erschwert und die Effizienz der Maßnahmen signifikant beeinträchtigt. Eine Rechtszersplitterung kann daher weder im Interesse des Bundes noch der Länder hingenommen werden. Es besteht ein gesamtstaatliches Interesse an der Verbesserung der Rahmenbedingungen für die ganzjährige Beschäftigung, das nur durch bundeseinheitliche Regelungen zu realisieren ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderungen zu Änderungen im Dritten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zur Neugestaltung der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung. Das Winterausfallgeld wird abgeschafft.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung. Bei der Erstattung von Beiträgen zur Sozialversicherung im Rahmen der ergänzenden Leistungen nach § 175a handelt es sich um eine Arbeitgeberleistung.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (§ 24)

Die Änderung berücksichtigt die Abschaffung des Winterausfallgeldes. Das Fortbestehen eines Versicherungspflichtverhältnisses muss für diesen Fall nicht mehr angeordnet werden. Der Bestand des Versicherungspflichtverhältnisses während des Bezugs von Saison-Kurzarbeitergeld ergibt sich aus den Ausführungen zum Kurzarbeitergeld.

Zu Nummer 4 (§ 27)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5 (§ 116)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 6 (§ 131)

Soweit ein Arbeitsloser eine vertraglich vereinbarte Leistung zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld im Bemessungszeitraum erhalten hat, insbesondere in Form einer Winterausfallgeld-Vorausleistung, soll er bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes so gestellt werden, als hätte er das Arbeitsentgelt ohne Arbeitsausfall und ohne Mehrarbeit erzielt.

Zu Nummer 7 (§ 169)

Der eingefügte Satz dient der Klarstellung. Saison-Kurzarbeitergeld ist eine Spezialform des Kurzarbeitergeldes. Daher geht der Bezug von Saison-Kurzarbeitergeld dem Bezug von Kurzarbeitergeld vor. Die eingefügte Vorschrift bestimmt demzufolge, dass Arbeitnehmer, die in Betrieben des Baugewerbes oder in Wirtschaftszweigen beschäftigt sind, welche von saisonbedingten Arbeitsausfällen betroffen sind (§ 175 Abs. 1 Nr. 1), während der Schlechtwetterzeit auch bei konjunkturell bedingtem Arbeitsausfall ausschließlich Saison-Kurzarbeitergeld beziehen können.

Zu Nummer 8 (§ 170)

Durch die Änderungen in Absatz 4 Satz 3 werden die privilegierten Tatbestände ausgeweitet, bei deren Vorliegen die vorrangige Auflösung von Arbeitszeitguthaben vor einer Leistungsgewährung von den Arbeitnehmern nicht verlangt werden kann.

Zu Buchstabe a

Mit der das Saison-Kurzarbeitergeld ergänzenden Leistung eines Zuschuss-Wintergeldes soll die Flexibilisierung der Arbeitszeit stärker gefördert werden. Dies macht es erforderlich, den Schutz eines Arbeitszeitguthabens bei konjunktureller Kurzarbeit insofern zu erweitern, als es zur Vermeidung von Saison-Kurzarbeitergeld angespart worden ist.

Zu Buchstabe b

Durch die neu eingefügte Nummer 1 werden Arbeitnehmer in Betrieben privilegiert, in denen auf Grund der Art der Arbeiten (z. B. Straßenbau) erfahrungsgemäß Arbeitsausfälle auch nach Ende der Schlechtwetterzeit eintreten. Die Regelung folgt der bisherigen Verwaltungspraxis der Bundesagentur für Arbeit, im Rahmen der Unvermeidbarkeit des Arbeitsausfalls (§ 170 Abs. 1 Nr. 3) Arbeitszeitguthaben dann unangetastet zu lassen, wenn es vertraglich dazu dient, bei Brückentagen den Arbeitnehmern eine längere Freizeitphase zu gewähren. Maßgeblich für den Schutz des Arbeitszeitguthabens ist jedoch, dass eine vertragliche Vereinbarung (tarifvertraglich, durch Betriebsvereinbarung oder Einzelvereinbarung) über die konkrete Verwendung des Guthabens besteht und diese nicht aus Anlass der Kurzarbeit geschlossen wurde.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 9 (§ 171)

Die Änderung privilegiert die Neueinstellung von Arbeitnehmern. Durch die Streichung des Begriffs der Regelmäßigkeit können künftig auch erst über einen kurzen Zeitraum bestehende Arbeitsverhältnisse bei Arbeitsausfall gefördert werden, sofern dieser Arbeitsausfall nur vorübergehend ist, d. h. mit einer Rückkehr zum vorherigen Beschäftigungsumfang in absehbarer Zeit gerechnet werden kann.

Zu Nummer 10 (§ 172)

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen Recht nach § 172 Abs. 2 Nr. 1 und 2. Die Streichung der Nummer 3 beseitigt den bisherigen Ausschluss von Arbeitnehmern aus der Kurzarbeitergeld-Regelung, die in einem Betrieb des Schaustellergewerbes oder einem Theater-, Lichtspiel- oder Konzertunternehmen beschäftigt sind. Die für den bisherigen Ausschluss maßgeblichen Bedingungen der Arbeitsverhältnisse in solchen Unternehmen (z. B. unregelmäßige Arbeitszeit infolge ungleichmäßigen Arbeitsanfalls) haben sich im Laufe der Zeit stabilisiert. Insbesondere hinsichtlich der Arbeitszeit unterscheiden sich die Beschäftigungsverhältnisse nicht wesentlich von Beschäftigungsverhältnissen zu Arbeitgeberern anderer Branchen, so dass ein Ausschluss nicht mehr gerechtfertigt ist.

Zu Nummer 11 (§ 175)

Die neue zentrale Leistung Saison-Kurzarbeitergeld löst für den Bereich der Bauwirtschaft das dort bisher bei witterungsbedingten Arbeitsausfällen unter bestimmten Voraussetzungen gewährte Winterausfallgeld ab. Das Saison-Kurzarbeitergeld ist eine Sonderform des Kurzarbeitergeldes und als solches nicht mehr allein auf die Bauwirtschaft beschränkt. Es wird zur Überbrückung aller Arbeitsausfälle aus witterungsbedingten oder konjunkturellen Gründen gewährt. Adressaten sind Arbeitnehmer bestimmter Branchen – neben dem Baugewerbe sind das Wirtschaftszweige, die von saisonbedingtem Arbeitsausfall betroffen sind.

Zu Absatz 1

Ähnlich der Regelung des § 169 hinsichtlich des Grundtatbestandes des Kurzarbeitergeldes listet die Vorschrift die maßgeblichen Voraussetzungen eines Anspruchs auf Saison-Kurzarbeitergeld auf. Die einzelnen Voraussetzungen werden in den folgenden Absätzen näher erläutert. Soweit dort nichts Abweichendes geregelt ist, kann auf die allgemeinen Begrifflichkeiten und Umschreibungen der §§ 169 ff. zurückgegriffen werden.

Saison-Kurzarbeitergeld wird ausschließlich in der Schlechtwetterzeit gewährt. Die Schlechtwetterzeit reicht von Anfang Dezember bis Ende März. Anders als bei der bisherigen Winterbauförderung ist der Monat November nicht erfasst.

Zu Absatz 2

Die Regelung enthält eine gesetzliche Umschreibung des Baubetriebes. Sie entspricht dem bisherigen Recht (§ 211 Abs. 1).

Zu Absatz 3

Die Vorschrift enthält die bislang in § 211 Abs. 1a enthaltene Vermutungsregelung.

Zu Absatz 4

Die von saisonbedingtem Arbeitsausfall betroffenen Wirtschaftszweige werden näher definiert. Satz 2 enthält Regelbeispiele. Eine genaue Festlegung dieser Wirtschaftszweige kann gemäß § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Verordnung erfolgen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift bestimmt den Begriff des erheblichen Arbeitsausfalls für den Bereich des Saison-Kurzarbeitergeldes. In Erweiterung des Grundtatbestandes des § 170 Abs. 1 ist Erheblichkeit auch gegeben, wenn der Arbeitsausfall außer auf den in § 170 Abs. 1 Nr. 1 benannten Gründen auf Witterungsgründen beruht. Die Mindestvoraussetzungen des § 170 Abs. 1 Nr. 4 sind im Bereich des Saison-Kurzarbeitergeldes nicht einschlägig. Hinsichtlich der Unvermeidbarkeit des Arbeitsausfalls ist § 170 Abs. 4 zu beachten; allerdings gilt in Abweichung von § 170 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 auch ein Arbeitsausfall als nicht vermeidbar, der überwiegend branchenüblich, betriebsüblich oder saisonbedingt ist. Darüber hinaus ergibt sich aus der Natur der Sache, dass die zum Zwecke der Vermeidung der Inanspruchnahme von Sai-

son-Kurzarbeitergeld angesparten Arbeitszeitguthaben, die im Rahmen des konjunkturellen Kurzarbeitergeldes gemäß § 170 Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 geschützt sind, vor der Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld aufzulösen sind.

Zu Absatz 6

Die hier aufgenommene Definition des witterungsbedingten Arbeitsausfalls entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 211 Abs. 4, geht jedoch insoweit weiter, als nicht allein auf die spezifischen Verhältnisse in der Bauwirtschaft abgestellt wird.

Zu Absatz 7

Bereits nach bisherigem Recht war die Anzeige nur Voraussetzung für den Bezug konjunkturellen Kurzarbeitergeldes, d. h. bei Arbeitsausfällen, die auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruhten. Sie war keine Voraussetzung für den Bezug des Winterausfallgeldes, d. h. bei der Überbrückung witterungsbedingter Arbeitsausfälle. Diese Differenzierung wird nunmehr aufrecht erhalten, um die besondere Situation im Bereich witterungsbedingter Arbeitsausfälle zu berücksichtigen, die regelmäßig eine besonders kurzfristige Reaktion verlangt, so dass das Erfordernis einer Anzeige des Arbeitsausfalls sich insoweit als Hemmnis erweisen würde.

Zu Absatz 8

Das Saison-Kurzarbeitergeld ist eine Sonderform des Kurzarbeitergeldes. Daher sind – soweit abweichende Regelungen nicht bestehen – die sonstigen gesetzlichen Vorschriften über das (konjunkturelle) Kurzarbeitergeld auf das Saison-Kurzarbeitergeld anzuwenden. Dies gilt nicht nur im Bereich des Dritten Buches, sondern auch für Regelungen anderer Gesetze, etwa § 3 Nr. 2 und § 32b Abs. 1 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes, § 2 Abs. 2 des Entgeltfortzahlungsgesetzes, § 7 Abs. 2 des Aufwendungsausgleichsgesetzes.

Zu Nummer 12 (§ 175a)

Die in § 175a aufgeführten ergänzenden Leistungen vervollständigen das Leistungssystem zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung. Voraussetzung für die Gewährung dieser Leistungen an Arbeitnehmer eines bestimmten Wirtschaftszweiges ist die Einführung einer Umlage in diesem Wirtschaftszweig zur Aufbringung der erforderlichen Mittel. Die Leistungen zielen auf unterschiedliche Wirkungen ab. Während durch das Zuschuss-Wintergeld ein Anreiz zur stärkeren Nutzung von Arbeitszeitkonten geschaffen wird und das Mehraufwands-Wintergeld dem Ausgleich witterungsbedingter Mehraufwendungen beim Arbeitnehmer dient, die typischerweise während der Förderzeit erforderlich werden, soll die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge während der Gewährung von Saison-Kurzarbeitergeld den Arbeitgeber von einem Großteil der individuellen Kosten einer Weiterbeschäftigung seiner Belegschaft befreien. Das genaue Leistungsspektrum wird auf tarifvertraglicher Basis in den einzelnen Wirtschaftszweigen festgelegt und dann durch Rechtsverordnung umgesetzt (vgl. § 182 Abs. 3). So können branchenbezogene individuelle Lösungen entwickelt werden, die die Interessen der jeweiligen Wirtschaftszweige optimal berücksichtigen.

Zu Absatz 1

Bei Vorliegen einer Umlage zur Finanzierung einzelner oder aller in den Absätzen 2 bis 4 näher beschriebenen Leistungen besteht insoweit ein Anspruch der Leistungsberechtigten auf Gewährung.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift knüpft an die Vorgängerregelung zum Zuschuss-Wintergeld in § 213 an. Durch den Wegfall des Erfordernisses einer Winterausfallgeld-Vorausleistung können die spezifischen Regelungen, die den durch die Vorausleistung abgedeckten Zeitraum betrafen, entfallen, so dass die Vorschrift erheblich vereinfacht wurde. Neu ist die Höchstgrenze von 2,50 Euro je Ausfallstunde für das Zuschuss-Wintergeld, die es ermöglicht, unterschiedliche, für jeden Wirtschaftszweig angemessen erscheinende Leistungshöhen zu bestimmen.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der Vorgängerregelung zum Mehraufwands-Wintergeld in § 212, jedoch wurde die Leistungshöhe geringfügig auf 1 Euro vermindert. Aus Vereinfachungsgründen wird bezüglich des Höchstmaßes förderfähiger geleisteter Arbeitsstunden nicht mehr an die individuelle regelmäßige betriebliche Arbeitszeit angeknüpft. Eine ungerechtfertigte übermäßige Inanspruchnahme wird durch die Einführung von Höchstgrenzen verhindert.

Wie bislang im Bereich der Vorgängerregelung kann die Leistung allein an Arbeitnehmer, die auf witterungsabhängigen Arbeitsplätzen beschäftigt sind, erbracht werden, da auch nur dort typischerweise witterungsbedingte Mehraufwendungen anfallen. Dabei kann zum Begriff des witterungsabhängigen Arbeitsplatzes auf die Auslegung zum bisherigen § 210 zurückgegriffen werden.

Zu Absatz 4

Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 214a, allerdings ohne Berücksichtigung der Besonderheiten im Bereich der bisherigen Winterbauförderung.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift stellt klar, dass es im Baugewerbe hinsichtlich der umlagefinanzierten Leistungen durch die gesetzliche Fortentwicklung weder zu einer Ausweitung noch zu einer Einschränkung des Kreises der Förderberechtigten im Vergleich zu der bisherigen Winterbauförderung kommt.

Zu Nummer 13 (§ 177)

Die Regelung trägt der jahreszeitlichen Beschränkung der Inanspruchnahme des Saison-Kurzarbeitergeldes Rechnung. Die Bezugszeit von Saison-Kurzarbeitergeld wird einerseits auf die Bezugsdauer des konjunkturellen Kurzarbeitergeldes nicht angerechnet, um eine Schlechterstellung in Bezug auf das bisherige System der Winterbauförderung auszuschließen. Andererseits gilt sie – bei vorangehendem und anschließendem Bezug von konjunkturellem Kurzarbeitergeld – nicht als Unterbrechungszeit, so dass eine nicht gerechtfertigte Privilegierung der förderfähigen Betriebe im Sinne des § 175 Abs. 1 im Bereich des konjunkturellen Kurzarbeitergeldes verhindert wird.

Zu Nummer 14 (§ 182)**Zu den Buchstaben a und b**

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe c

In den neu eingefügten Absätzen werden Verordnungsermächtigungen zu Gunsten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eingefügt, durch die der Ordnungsgeber bestimmen kann, in welchen Wirtschaftszweigen zum einen das Saison-Kurzarbeitergeld und zum anderen die ergänzenden Leistungen nach § 175a erbracht werden können.

Zu Absatz 2

Durch die Verordnungsermächtigungen kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die mit Saison-Kurzarbeitergeld förderfähigen Arbeitnehmer – eingeteilt nach Wirtschaftszweigen – genau bestimmen. Die Verordnungsermächtigung in Satz 1 Nr. 1 entspricht inhaltlich der bisherigen Ermächtigungsgrundlage in § 216 Abs. 2 Satz 1. Damit kommt im Bereich des Baugewerbes weiterhin der Baubetriebe-Verordnung die Funktion der Bestimmung förderfähiger Zweige des Baugewerbes zu. Dies wird ergänzt durch die Verordnungsermächtigung in Satz 1 Nr. 2, welche es dem Ordnungsgeber ermöglicht, weitere Wirtschaftszweige festzulegen, in denen Saison-Kurzarbeitergeld gewährt werden kann, weil bei ihnen typischerweise mit saisonbedingten Arbeitsausfällen zu rechnen ist.

Nach Satz 2 sollte bei der Festlegung des Anwendungsbereichs idealer Weise eine Parallelität zwischen tarifvertraglichen und rechtlichen Geltungsbereichen hergestellt werden. Dies erleichtert beispielsweise die Einführung ergänzender Leistungen nach § 175a.

Zu Absatz 3

Die neu eingefügte Ermächtigungsnorm versetzt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in die Lage festzulegen, in welchen Wirtschaftszweigen ergänzende Leistungen nach § 175a erbracht werden können. Dabei sind die in den einzelnen Wirtschaftszweigen bestehenden tarifvertraglichen Regelungen zu berücksichtigen, insbesondere hinsichtlich des genauen Leistungskatalogs und Adressatenkreises. Dadurch können für die einzelnen Wirtschaftszweige optimale Lösungen mit unterschiedlichen Leistungskomponenten und – im Bereich des Zuschuss-Wintergeldes – unterschiedlichen Leistungshöhen entwickelt und umgesetzt werden.

Zu Absatz 4

Ziel und Zweck der Ermächtigungen werden in Satz 1 herausgestellt. Gleichzeitig dienen diese aufgeführten Aspekte als Prüfkriterien und Maßstab, inwiefern bezogen auf die konkreten Wirtschaftszweige eine Gewährung der Leistungen nach § 175 oder nach § 175a förderlich erscheint. Die in Satz 2 angeordnete Anhörungspflicht ermöglicht es, die

Sachkenntnis der Tarifvertragsparteien zu nutzen, insbesondere bei der regelmäßig erforderlichen Verzahnung von rechtlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen.

Zu Nummer 15 (§§ 209 bis 216)

Die Sondervorschriften zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft entfallen. Die Förderung geht in dem breiter gefassten Ansatz eines Saison-Kurzarbeitergeldes auf.

Zu Nummer 16 (§ 313)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 17 (§ 315)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 18 (§ 317)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 19 (§ 320)

Zu den Buchstaben a und b

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe c

Die veränderte Regelung im Bereich statistischer Meldepflichten dient dem Bürokratieabbau. Der bisherige monatliche Meldezeitraum wurde auf drei Monate verlängert, so dass die monatlichen Daten den Agenturen für Arbeit in einer einzigen Quartalsmeldung übermittelt werden können.

Zu Nummer 20 (§ 321)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 21 (§ 323)

Mit der Änderung der Vorschrift wird in erster Linie die Verpflichtung des Arbeitgebers beseitigt, dem Antrag Aufzeichnungen über die ausgefallenen Arbeitsstunden beizufügen. Die Praxis hat gezeigt, dass hieraus keine wesentlichen Erkenntnisse gewonnen werden konnten, im Gegenzug aber die Zahlbarmachung der Leistung verzögert wurde. Die gesetzliche Verpflichtung zur Führung derartiger Aufzeichnungen wird damit nicht verändert.

Zu Nummer 22 (§ 324)

Durch die Anpassungen wird die in der Praxis bestehende Unsicherheit beim Antragsverfahren im Bereich der Transfermaßnahmen beseitigt und das Verfahren an das zweigeteilte Antragsverfahren des Kurzarbeitergeldes angeglichen. Die Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen sind vom Arbeitgeber dem Grunde nach vor Beginn der Maßnahmen zu beantragen (Anerkennungsantrag – § 323 Abs. 2 Satz 1). Für den Auszahlungsantrag gilt § 325 Abs. 5.

Zu Nummer 23 (§ 325)

Redaktionelle Zusammenfassung der bisherigen Absätze 3 und 4 im neuen Absatz 3. Der bisherige Absatz 4 kann durch

die in Absatz 3 vorgenommene Klarstellung des Antragsverfahrens entfallen. Die Auszahlung der Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Ende der Maßnahme zu beantragen. Dies entspricht dem Grundsatz zeitnaher Leistungsbearbeitung und erleichtert die Nachvollziehbarkeit der angebotenen und durchgeführten Transfermaßnahmen durch die Arbeitsverwaltung.

Zu Nummer 24 (§ 327)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 25 (§ 328)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 26 (§ 333)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 27 (§ 354)

Die Änderungen stellen eine Abkehr von der bisherigen Praxis alleiniger Arbeitgeberbeiträge zur Umlage dar und ermöglichen künftig eine Beteiligung der Arbeitnehmer an der Umlagefinanzierung. Dies setzt entsprechende tarifvertragliche Vereinbarungen voraus.

Zu Nummer 28 (§ 355)

Zu Buchstabe a

Die Änderungen in Satz 1 vollziehen die Ausweitung der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung auf weitere Wirtschaftszweige außerhalb der Bauwirtschaft nach.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in Satz 2 ermöglichen verschiedene Ansätze zur Ermittlung der Verwaltungskosten. Dies kann in den einzelnen Wirtschaftszweigen, in denen eine Umlage erhoben wird, unterschiedlich geschehen.

Zu Nummer 29 (§ 356)

Zu Absatz 1

Das bisherige Wahlrecht der Arbeitgeber, ihre Umlagebeiträge an die zuständige gemeinsame Einrichtung oder die Bundesagentur für Arbeit abführen zu können, entfällt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung. Die Aufgabenverteilung zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der gemeinsamen Einrichtung oder Ausgleichskasse wird ansonsten – entsprechend der Rechtslage bei der bisherigen Winterbauförderung – beibehalten. Klargestellt wird durch Einfügung eines neuen Satzes 2, dass auch bei gemeinsamer Beitragsverpflichtung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Arbeitgeber hinsichtlich des Arbeitnehmeranteils zur Abführung verpflichtet ist. Der Arbeitgeber ist wie im Verfahren beim Gesamtsozialversicherungsbeitrag zum Beitragsabzug berechtigt (§ 28g Viertes Buch Sozialgesetzbuch) und zur Zahlung verpflichtet (§ 28e Abs. 1 Satz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch).

Zu Absatz 2

Absatz 2 schafft eine subsidiäre Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit für die Abführung von Umlagebeiträgen in den Fällen, in denen eine Zuständigkeit einer gemeinsamen Einrichtung nicht gegeben ist.

Zu Nummer 30 (§ 357)

Die neu gefasste Vorschrift entwickelt die für den Bereich der Winterbauförderung geltenden Ermächtigungsnormen fort und berücksichtigt insbesondere die Ausweitung der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung auf Arbeitnehmer, die in Wirtschaftszweigen beschäftigt sind, die von saisonbedingtem Arbeitsausfall betroffen sind.

Zu Absatz 1

Gegenüber der Vorgängerregelung wurde die Verordnungsermächtigung im Wesentlichen um die Bestimmung in der neuen Nummer 1 erweitert. Danach kann der Verordnungsgeber, soweit in einzelnen Wirtschaftszweigen ein pauschaliertes Erstattungsverfahren erfolgen soll, in diesen Zweigen die Höhe der ersatzfähigen Verwaltungskostenpauschalen festsetzen. Die neue Nummer 2 entspricht inhaltlich der bisherigen Nummer 1, wurde jedoch an die neue Förder-systematik angepasst. Insbesondere kann der Verordnungsgeber nunmehr eine gemeinsame Tragung der Umlagebeiträge durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer und die Lastenverteilung bestimmen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht zum Großteil der gegenwärtigen Rechtslage (§ 357 Satz 2 und 3).

Zu Nummer 31 (§ 394)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 32 (§ 421j)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 33 (§ 434n)

Die Vorschrift sieht zum einen eine Übergangsregelung für die Bemessung des Arbeitslosengeldes vor und ermöglicht zum anderen die zeitweise Überführung der im Rahmen der bisherigen Winterbauförderung im Bereich des Baunebengewerbes entwickelten branchenspezifischen Lösungen zur Überbrückung witterungsbedingter Arbeitsausfälle in das neue System zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung.

Zu Absatz 1

Soweit ein Arbeitsloser Winterausfallgeld oder eine Winterausfallgeld-Vorausleistung im Bemessungszeitraum erhalten hat, soll er bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes auch weiterhin so gestellt werden, als hätte er das Arbeitsentgelt ohne Arbeitsausfall und ohne Mehrarbeit erzielt.

Zu Absatz 2

Die Sonderregelung gilt für die nach der Baubetriebe-Verordnung bestimmten Betriebe des Dachdeckerhandwerks,

Gerüstbauerhandwerks sowie des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus. Hier kommt es während einer Übergangszeit zu einer modifizierten Anwendung der neuen Vorschriften zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung. Dies gewährleistet die vorübergehende Beibehaltung der in diesen Branchen unter der Geltung der bisherigen Winterbauförderung speziell entwickelten Umlage- und Leistungssysteme, die eine spezifische Überbrückungsregelung durch die so genannte Winterausfallgeld-Vorausleistung vorsehen.

Die Übergangsregelung führt zu einer zeitweisen Geltung unterschiedlicher Leistungsvoraussetzungen, je nachdem, in welchem Wirtschaftszweig die zu fördernden Arbeitnehmer beschäftigt sind. Dies ist mit einem nicht unerheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand seitens der Bundesagentur für Arbeit verbunden. Daher kann diese Zweigleisigkeit nur vorübergehend (über die Schlechtwetterzeit 2006/2007 hinweg) hingenommen werden, um den Gewerken des Baunebengewerbes ausreichend Zeit zur Anpassung ihrer tarifvertraglichen Konzepte an das neue Fördersystem einzuräumen.

Zu Absatz 3

Bezüglich der Schlechtwetterzeit bleibt es für die o. g. Betriebe bei der bisherigen fünfmonatigen Regelung im Bereich der Winterbauförderung.

Zu Absatz 4

Satz 1 stellt klar, dass für die o. g. Betriebe umlagefinanzierte Leistungen auch künftig allein zur Vermeidung oder Überbrückung witterungsbedingter Arbeitsausfälle gewährt werden. Die Höhe des Zuschuss-Wintergeldes verbleibt nach Satz 2 auf dem bisherigen Niveau.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift ermöglicht eine Gleichsetzung bestehender branchenspezifischer Vorausleistungsregelungen, die dem Bezug einer Lohnersatzleistung bei witterungsbedingten Arbeitsausfällen vorgeschaltet sind, mit der Einbringung angesparter Arbeitszeitguthaben. Zuschuss-Wintergeld kann auch in diesen Fällen gewährt werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)

Präzisierung des Leistungskatalogs infolge der Umgestaltung des Systems der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1 (§ 18a)**

Redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Umgestaltung des Systems der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung.

Zu Nummer 2 (§ 18b)

Redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Umgestaltung des Systems der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung.

Zu Nummer 3 (§ 28e)

Die Änderung berücksichtigt die neue Fundstelle der Legaldefinition des Baubetriebs.

Zu Artikel 4 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Umgestaltung des Systems der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung und des damit einhergehenden Wegfalls des Winterausfallgeldes.

Zu Artikel 5 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Umgestaltung des Systems der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung und des damit einhergehenden Wegfalls des Winterausfallgeldes.

Zu Artikel 6 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)

Redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Umgestaltung des Systems der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung und des damit einhergehenden Wegfalls des Winterausfallgeldes.

Zu Artikel 7 (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

Redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Umgestaltung des Systems der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung und des damit einhergehenden Wegfalls des Winterausfallgeldes.

Zu Artikel 8 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Umgestaltung des Systems der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung und des damit einhergehenden Wegfalls des Winterausfallgeldes.

Zu Artikel 9 (Änderung des Infektionsschutzgesetzes)

Redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Umgestaltung des Systems der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung und des damit einhergehenden Wegfalls des Winterausfallgeldes.

Zu Artikel 10 (Änderung des Aufwendungsausgleichsgesetzes)

Redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Umgestaltung des Systems der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung und des damit einhergehenden Wegfalls des Winterausfallgeldes.

Zu Artikel 11 (Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes)

Redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Umgestaltung des Systems der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung

und der damit einhergehenden Verschiebung der Legaldefinition des Baubetriebs aus dem bisherigen § 211 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch in den neuen § 175 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 12 (Änderung des Altersteilzeitgesetzes)

Redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Umgestaltung des Systems der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung und des damit einhergehenden Wegfalls des Winterausfallgeldes.

Zu Artikel 13 (Änderung des Bundesversorgungsgesetzes)

Redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Umgestaltung des Systems der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung und des damit einhergehenden Wegfalls des Winterausfallgeldes.

Zu Artikel 14 (Änderung der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes)

Redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Umgestaltung des Systems der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung und des damit einhergehenden Wegfalls des Winterausfallgeldes.

Zu Artikel 15 (Änderung der Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz)

Redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Umgestaltung des Systems der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung und des damit einhergehenden Wegfalls des Winterausfallgeldes.

Zu Artikel 16 (Änderung der Fünften Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe)

Redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Umgestaltung des Systems der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung und der damit einhergehenden Verschiebung der Legaldefinition des Baubetriebs aus dem bisherigen § 211 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch in den neuen § 175 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 17 (Änderung der Dritten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Dachdeckerhandwerk)

Redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Umgestaltung des Systems der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung und der damit einhergehenden Verschiebung der Legaldefinition des Baubetriebs aus dem bisherigen § 211 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch in den neuen § 175 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 18 (Änderung der Dritten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Maler- und Lackiererhandwerk)

Redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Umgestaltung des Systems der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung und der damit einhergehenden Verschiebung der Legaldefinition des Baubetriebs aus dem bisherigen § 211 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch in den neuen § 175 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 19 (Änderung der Sonderversorgungsleistungungsverordnung)

Redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Umgestaltung des Systems der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung und des damit einhergehenden Wegfalls des Winterausfallgeldes.

Zu Artikel 20 (Änderung der Ausgleichsrentenverordnung)

Redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Umgestaltung des Systems der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung.

Zu Artikel 21 (Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung)

Redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Umgestaltung des Systems der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung und des damit einhergehenden Wegfalls des Winterausfallgeldes.

Zu Artikel 22 (Änderung der Verordnung über das Ruhen von Entgeltersatzleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme)

Redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Umgestaltung des Systems der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung und des damit einhergehenden Wegfalls des Winterausfallgeldes.

Zu Artikel 23 (Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung)

Redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Umgestaltung des Systems der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung und des damit einhergehenden Wegfalls des Winterausfallgeldes.

Zu Artikel 24 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Der Gesetzentwurf hat keine gleichstellungspolitische Bedeutung. Von der Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine ganzjährige Beschäftigung profitieren Frauen und Män-

ner gleichermaßen. Die Änderungen haben daher keinen Einfluss auf die Gleichbehandlung der Geschlechter.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Den Mehrausgaben der Bundesagentur für Arbeit für die Leistung von Saison-Kurzarbeitergeld stehen Entlastungen bei den Ausgaben für das Arbeitslosengeld gegenüber, die bei einer regen Inanspruchnahme des neuen Systems überwiegen.

Es wurde eine Modellrechnung zu den finanziellen Auswirkungen der Gesetzesänderungen durchführt. Danach ergaben sich die folgenden Auswirkungen im Bereich der Bundesagentur für Arbeit (in Mio. Euro):

Schlechtwetterzeit	2006/ 2007	2007/ 2008	2008/ 2009
Belastung durch zusätzliches Saison-KUG an Stelle von anderen Winterbau-Leistungen	-35	-34	-33
Entlastung bei SV-Beiträgen durch verstärkte Inanspruchnahme des Saison-KUGs an Stelle von Alg	+71	+72	+73
Belastung durch zusätzliches Saison-Kurzarbeitergeld an Stelle von Alg2 oder keiner Leistung	-18	-18	-19
Entlastung durch Verringerung der Ausfallstunden	+ 7	+ 7	+ 7
Insgesamt	+25	+27	+28

+ bedeutet: Mehreinnahmen oder Einsparungen
 – bedeutet: Mindereinnahmen oder Mehrkosten

Im bisherigen System der Winterbauförderung wurde das Winterausfallgeld von der 31. bis zur 100. Ausfallstunde im Bauhauptgewerbe von einer arbeitgeberfinanzierten Umlage getragen. Im neuen System leistet die Bundesagentur für Arbeit das Saison-Kurzarbeitergeld zur Überbrückung dieser Ausfallstunden, so dass hier Mehrkosten entstehen (erste Zeile der Tabelle). Für Ausfallstunden ab der 101. Stunde ändert sich nichts; diese wurden schon bisher von der Bundesagentur überbrückt. Die ersten 30 Ausfallstunden mussten bisher die Arbeitnehmer als Eigenleistung durch Einbringung von Arbeitszeitguthaben oder Urlaub finanzieren. In Zukunft müssen nur noch vorhandenen Arbeitszeitguthaben eingebracht werden, eine Einbringung von Urlaub wird nicht mehr erwartet. Stattdessen wird der Bezug von Saison-Kurzarbeitergeld auch vor der 30. Ausfallstunde möglich (ebenfalls enthalten in der ersten Zeile der Tabelle).

Auf der anderen Seite wird es für Arbeitnehmer und Unternehmen finanziell attraktiver, die künftigen Leistungen zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in Anspruch zu nehmen, so dass die Fallzahlen für das Saison-Kurzarbeitergeld gegenüber dem bisherigen Winterausfallgeld deutlich steigen werden. Die zusätzlichen Fälle führen zu Einsparungen für die Bundesagentur, soweit die Betroffenen ansonsten Arbeitslosengeld beziehen würden. Beim Arbeitslosengeld

sind alle Leistungen von der Bundesagentur für Arbeit zu tragen, während beim Saison-Kurzarbeitergeld die Sozialversicherungsbeiträge aus der Umlage finanziert werden (zweite Zeile der Tabelle).

Wenn dagegen kein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, führen die zusätzlichen Fälle zu Mehrausgaben der Bundesagentur für Arbeit (dritte Zeile).

Schließlich führen die stärkeren Anreize zur Nutzung von Arbeitszeitkonten zu einer tendenziellen Verringerung der Ausfallstunden. Außerdem stehen während des Winters mehr Arbeitskräfte zur Ausführung von kurzfristig eingehenden Aufträgen bereit. Es wird angenommen, dass diese beiden Faktoren das Arbeitsvolumen in der Schlechtwetterzeit um 0,5 Prozent erhöht. Dieser Effekt ist aber finanziell weniger bedeutsam (vierte Zeile).

Soweit Arbeitnehmerbeiträge zu einer Umlage zur Finanzierung ergänzender Leistungen erbracht werden, führt dies zu Mindereinnahmen bei der Lohn- und Einkommensteuer, weil sie in Zukunft als Werbungskosten geltend gemacht werden können. Dem stehen jedoch Mehreinnahmen durch die verstärkte Nutzung von Arbeitszeitguthaben und vermehrte Beschäftigung in den Wintermonaten sowie durch Einsparungen beim Arbeitslosengeld II gegenüber.

Auch für die finanziellen Auswirkungen auf den Bund wurde eine Modellrechnung durchgeführt. Es ergaben sich die folgenden Mehr- und Mindereinnahmen (in Mio. Euro):

Schlechtwetterzeit	2006/ 2007	2007/ 2008	2008/ 2009
Minderausgaben für Alg2	+7	+7	+7
Steuermindereinnahmen durch Berücksichtigung der Arbeitnehmerbeiträge zur Umlage als Werbungskosten	-5	-5	-4
Steuermehreinnahmen durch zusätzliche Beschäftigung	+6	+6	+5
Insgesamt	+8	+8	+8

Zunächst ergeben sich Minderausgaben für den Bund, weil ein kleinerer Teil der Personen, die in der Schlechtwetterzeit nicht mehr in die Arbeitslosigkeit entlassen werden, ansonsten Arbeitslosengeld II bezogen hätte.

Mindereinnahmen bei der Steuer ergeben sich, weil in Zukunft bei einer Beteiligung der Arbeitnehmer an der Finanzierung der Umlage die Beiträge der Arbeitnehmer zur Umlage bei der Lohn- und Einkommensteuer als Werbungskosten berücksichtigt werden können. Bei der Berechnung wurde die im Bauhauptgewerbe vereinbarte Beitragshöhe von 0,8 Prozent zu Grunde gelegt. Den Mehreinnahmen bei der Lohn- und Einkommensteuer liegt die Annahme zu Grunde, dass sich als Folge dieses Gesetzes das Arbeitsvolumen in der Schlechtwetterzeit um 0,5 Prozent erhöht.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes wurden nur für das Bauhauptgewerbe geschätzt. Falls von den Verordnungsermächtigungen Gebrauch gemacht wird, um das System des Saison-Kurzarbeitergeldes auch auf andere Wirtschaftszweige auszudehnen, fallen entsprechende Mehr- oder Minderausgaben auch dort an.

2. Vollzugsaufwand

Bei der Bundesagentur für Arbeit ergeben sich Verwaltungsentlastungen bei der Umsetzung der förderrechtlichen Bestimmungen, insbesondere durch den Wegfall der Sondervorschriften zur Winterbauförderung. Außerdem ist mit einem geringeren Verwaltungsaufwand für die vermittelnde und leistungsrechtliche Betreuung von Kurzarbeitslosen zu rechnen.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, entstehen grundsätzlich keine Kosten. Bei Einführung von Umlagesystemen stehen den Belastungen durch die Umlagebeiträge regelmäßig Entlastungen der Arbeitgeber durch die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge gegenüber. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.